



## B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

### **Vereinfachte Flurbereinigung Steinheim – Lothar Höhe**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Detmold**

**Kreis Höxter**

**Stadt Steinheim**

**Gemarkung Steinheim**

**Flur 1 Flurstück 167**

**Flur 8 Flurstück** 26, 27,39/1, 45, 53, 54, 55, 57, 67/1, 70, 71, 74, 75, 86/1, 86/5, 86/6, 91, 92, 93, 94, 95/2, 95/3, 121, 125, 126, 127, 133, 134, 135, 141, 145/78, 146/78, 149/56, 150/56, 154/72, 155/73, 183/61, 184/61, 185/61, 186/61, 187/89, 188/89, 189/89, 190/89, 191/89, 194/24, 198/28, 199/28, 201/58, 202/65, 203/65, 205, 206, 207, 209, 215, 216, 255, 310, 316, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 367, 368, 369, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 431, 432, 495, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 558, 586, 587, 588, 589, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 730, 731, 741, 742, 743, 744, 748, 749, 800, 803

<b>Flur 11 Flurstück</b>	<b>37, 47, 48, 118, 119, 120, 121, 122, 141</b>
<b>Flur 12 Flurstück</b>	<b>1, 2/2, 53/8, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 117, 119, 120</b>
<b>Flur 17 Flurstück</b>	<b>34, 35, 36, 37, 38, 39, 100, 101, 102, 108</b>
<b>Flur 18 Flurstück</b>	<b>302, 303</b>
<b>Flur 20 Flurstück</b>	<b>212</b>

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

**ca. 97 ha**

2. Dieser Einleitungsbeschluss und die Gebietskarte werden gemäß der Hauptsatzung der Stadt Steinheim im

**Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Steinheim**

veröffentlicht und liegen für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

**Stadt Steinheim  
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Liegenschaften,  
Umwelt und Tourismus  
Marktstr. 2  
32839 Steinheim**

- aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Steinheim –  
Lother Höhe**

mit dem Sitz in Steinheim (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold**  
**Leopoldstr. 15**  
**32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 und 5.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Steinheim Lothar Höhe nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist sowohl von seiner Bewirtschaftung als auch von seiner Eigentumsstruktur kleinteilig geprägt. Durch Zusammenlegung und Erschließung der Grundstücke sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG durchgeführt werden.

Zudem planen die Stadt Steinheim und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, Außenstelle Paderborn, die Verlegung der Landstraße 827. Durch diese Verlegung werden bestehende Strukturen zerschnitten und die ohnehin beträchtliche Zersplitterung der Eigentums- und Bewirtschaftungseinheiten wird weiter verstärkt, so dass das Verfahren ebenfalls der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 2 dient.

Es ist ergänzendes Ziel des Verfahrens, einen Interessenausgleich zwischen den Belangen der Grundeigentümer und der Landwirtschaft einerseits sowie denen der Infrastruktur und Wirtschaft andererseits zu erreichen. Durch Tausch mit Flächen aus dem Besitz des Maßnahmenträgers soll den betroffenen Landwirten Ersatzland beschafft werden, auf dem sie ohne Einschränkung ihre bisherige Bewirtschaftungsweise fortsetzen können. Damit sollen die Landnutzungskonflikte zwischen der Infrastrukturmaßnahme und der Landwirtschaft gem. § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG weitgehend aufgelöst werden.

Fernerhin wird allen Teilnehmern des Verfahrens die Möglichkeit geboten, auf eine Landabfindung gegen Geld gem. § 52 FlurbG zu verzichten.

Das Flurbereinigungsverfahren dient somit dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer und ist damit privatnützig.

Die Ausführungskosten des Verfahrens werden von der Stadt Steinheim, gem. § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG, als Maßnahmenträger übernommen. Aus der beigefügten Gebietskarte geht die geplante Begrenzung des Verfahrensgebietes hervor.

Die voraussichtlichen beteiligten Grundstückseigentümer sind über das Verfahren einschließlich der entstehenden Kosten und dessen Finanzierung aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Seitens der unterrichteten Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens vorgebracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold**

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

**[poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de)**

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

**[poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de)**



Im Auftrag

(Plümer)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor